

Hygieneplan (Muster) für den Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie (in Ergänzung des allgemeinen Hygieneplans); Organisation der Präsenzbeschulung und der Notbetreuung unter Pandemiebedingungen (Aktualisierung vom 21.05.2021)

Dieser Hygieneplan regelt das Vorgehen für alle Organisationsformen der Präsenzbeschulung vor Ort auf der Grundlage des § 28 b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der SächsCoronaSchVO vom 04.05.2021, in der Fassung der Änderung vom 20.05.2021. Über die hierzu veröffentlichten Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte werden Sie über das Schulportal informiert. Die Hygieneregeln gelten unabhängig von den verschiedenen Öffnungsphasen, sobald sich Personen in der Einrichtung aufhalten. Besondere Anforderungen werden gesondert ausgewiesen.

Verantwortlicher Ansprechpartner für Einhaltung und Umsetzung Hygieneplan: Schulleiterin BSZ Christoph Lüders

Was?	Wann? Wo? Wer? ... (bitte schulinterne Ergänzungen einfügen)	Wie? (bitte schulinterne Ergänzungen einfügen)	Womit? (hier bitte stets schulinterne Konkretisierung einfügen)	Verantwortlich? (bitte schulinterne Ergänzungen einfügen)
Persönliche Hygiene - Basis				
Händereinigung	Gründliches und regelmäßiges Händewaschen: – nach Betreten des Schulgebäudes – nach dem Toilettengang – nach Naseputzen, – nach Husten oder Niesen – nach Kontakt mit Abfällen	– mindestens 20 bis 30 Sekunden die Seife sorgfältig auch zwischen den Fingern verreiben – Seife abwaschen und gut abtrocknen – mit Einmalhandtüchern (Papier o.ä.) abtrocknen – Entsorgung der Einmalhandtücher in Auffangbehältern	Flüssigseife im Spender (Nutzung auch der Handwaschbecken in den Unterrichtsräumen)	<i>Beschäftigte in Schule Schüler/innen schulfremde Personen</i>
Hygienische Händedesinfektion	– nach Ablegen der Schutzhandschuhe – nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl Erkrankter,	Handdesinfektionsmittel: # entsprechend Gebrauchsanweisung anwenden, # sollte erwachsenen Personen vorbehalten sein,	– Virusinfektion: Desinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	<i>Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>

		ohne Kontakt zu biologischen Gefahrstoffen ist gründliches Händewaschen ausreichend		
Niesetikette	Niesen und Husten	<ul style="list-style-type: none"> – möglichst in Wegwerftuch niesen oder husten – ist kein Taschentuch griffbereit Armbeuge vor Mund und Nase halten – größtmöglichen Abstand zum Gegenüber einhalten und sich abwenden 	– Wegwerftuch	<i>Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>
Handpflege	nach Bedarf	– auf trockenen Händen gut verreiben	personenbezogene Handpflege bei Bedarf mitbringen	<i>Beschäftigte, Schüler/innen der Schule</i>
Persönliche Hygiene – medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) ¹⁾				
medizinischer Mund-Nasen-Schutz	– täglich	<ul style="list-style-type: none"> – Mund-Nasen-Schutz: medizinische OP-Maske ausreichend, keine FFP2/KN95 Maske notwendig – sachgerechter Umgang unter: https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html – beim Tragen von MNS ist sicher zu stellen, dass regelmäßige Tragepausen ermöglicht werden # bei medizinischen MNS nach 2 Stunden ununterbrochener Tragedauer # bei FFP-2 Masken (KN 95-Masken) nach 75 min ununterbrochener Tragedauer → ca. 30 min Tragepause 	<ul style="list-style-type: none"> – personenbezogenen MNS mitbringen – bzw. für Lehrkräfte werden FFP2-Masken bzw. Masken mit vergleichbarem Schutzstandard (KN 95) durch das LaSuB zur Verfügung gestellt (keine Pflicht zur Nutzung dieser Atemschutzmasken, auch Nutzung von medizin. OP-Masken möglich) – Information an Beschäftigte zum Hinweisblatt „Hinweise zur Anwendung von Atemschutzmasken“, eingestellt im Schulportal, Rubrik COVID 19 	<i>Schulleitung Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>
	– alle Schularten (Schulgebäude / Schulgelände)	– Pflicht zum Tragen eines MNS besteht: # im Eingangsbereich: immer # im Schulgebäude: immer # im Außenbereich: wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wird		

		Ausnahmen für Schüler/innen und schulisches Personal s. Unterricht und Außengelände nach Schulart		
	– Sekundarstufe II an Beruflichen Schulen	– Pflicht zum Tragen eines MNS im Unterricht		
	– situationsbedingt	Regelungen bei Abschlussprüfungen, s. Prüfungen → Abschlussprüfungen Keine Pflicht zum Tragen eines MNS: – für Schüler/innen während einer schriftlichen Abschlussprüfung; der Mindestabstand von 1,5 Metern ist dabei einzuhalten – bei der Abnahme von Corona-Tests, – bei der Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude – bei im Hygieneplan der Schule angegebenen triftigen Gründen (Besonderheiten der konkreten Einrichtung, z. B. Einsatz an Maschinen)		<i>Schulleitung Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>
	– Schulfremde	– Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS im Schulgebäude, -gelände ...		
Befreiung von MNS	– Schüler/innen – Lehrkräfte/ schulisches Personal – Hortpersonal	– Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, welches die gesundheitliche Einschränkung sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das Tragen des MNS erkennen lässt	Schule ist befugt, ärztliches Attest zur Befreiung des Tragens eines MNS (Kopie oder Original) aufzubewahren (digital oder analog); Schutz vor Zugriff Unbefugter; zu vernichten mit Ablauf der Gültigkeit, spätestens bis Ablauf 2021	
Testpflicht auf SARS-CoV-2				

Testpflicht auf SARS-CoV-2 (Selbsttest)	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrkräfte und Schüler/innen aller Klassenstufen zweimal wöchentlich (Test darf nicht älter als 72 Stunden sein) 	<ul style="list-style-type: none"> – Zutritt zum Schulgebäude /Teilnahme am Präsenzunterricht nur mit negativem Testergebnis auf SARS-CoV-2 Anzuerkennen sind: <ul style="list-style-type: none"> # Testung an der Schule - unmittelbar nach Betreten # Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht # Test bzw. Bescheinigung einer für die Abnahme von Tests zuständigen Stelle (berechtigte Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung) → Test darf nicht älter als 24 Stunden sein (Test gilt bis 72 Stunden nach erfolgter Testung) – auf Zutrittsverbot im Eingangsbereich hinweisen 	<p>Testkit zur Laienselbstanwendung</p> <p>Nachweis des vorgelegten Tests (Nachweis von zuständiger Stelle und des Testergebnisses in der Schule kann dokumentiert werden; Dokumentation ist zu löschen, wenn für Fristenkontrolle (72 Stunden) nicht mehr benötigt</p>	<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>
	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrkräfte, schulisches Personal, und Schüler/innen aller Klassenstufen, – sonstige Personen (z. B. Eltern ...) 	<ul style="list-style-type: none"> – Testpflicht (und damit Zutrittsverbot zum Gebäude) gilt nicht für <ul style="list-style-type: none"> # Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz (mehr als 14 Tage nach letzter notwendigen Impfdosis vergangen) # Genesene (ab 28 Tage nach positiven PCR-Test/ärztliche Bescheinigung, die auf PCR-Testung beruht) # Genesene mit einer Impfung – mehr als 14 Tage nach Impfung 		
Unterweisung	<ul style="list-style-type: none"> – vor Testdurchführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrkräfte/Beschäftigte und Schüler/innen – ggf. mit Hilfe der Gebrauchsanleitung oder eines Erklär-Videos 		<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>

Testdurchführung		<ul style="list-style-type: none"> – Testdurchführung entsprechend Gebrauchsanweisung – in der Regel nasaler Abstrich – Speichel- bzw. Spucktest - über LaSuB - (<u>Gebrauchsanleitung</u>) bei Vorliegen eines ärztlichen Attests möglich – andere nach BfArM zugelassene Tests z. B. auch Spucktests) können genutzt werden (ohne Kostenübernahme durch LaSuB) – AHA+L-Regeln während der Testung einhalten (Raumtemperatur nicht unter 15°C) – Lehrende: Test in Anwesenheit einer Vertrauensperson (4-Augen-Prinzip), – Schüler: in Anwesenheit, ggf. Anleitung durch eine Lehrkraft, – bei Beaufsichtigung der Testdurchführung MNS tragen (FFP2-Maske), für Hilfestellung o.Ä. Einmalhandschuhe bereithalten – bei Benetzung der Haut /der Augen mit Extraktionslösung, gründlich mit Wasser spülen, bei nachfolgend anhaltenden Beschwerden ärztliche Vorstellung – hygienische Entsorgung des genutzten Testmaterials in Müllbeutel, nicht im normalen Abfallbehälter – genutzte Oberflächen mit Flächendesinfektionsmittel reinigen, Einmalhandschuhe tragen <p>bei positivem Testergebnis: Absonderung der positiv getesteten Person; Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch Schule</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Entsorgung in Müllbeutel – Flächendesinfektionsmittel („begrenzt viruzid“) – FFP2-Maske zur Beaufsichtigung nutzen 	<i>Schulleitung, Lehrkräfte, Schulträger</i>
Zugangsregelungen				

Ein- und Ausgänge inkl. Eingangsbereichen von Schulgebäuden und Einrichtungen	– täglich	<ul style="list-style-type: none"> – Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS – Schulgelände nach Beendigung der Unterrichts- bzw. Arbeitszeit sofort verlassen 		<i>Schulleitung, an Schule Beschäftigte, Schüler/innen, Eltern</i>
Betretungsverbot	– täglich	<ul style="list-style-type: none"> – Betretungs-/Aufenthaltsverbot, für Personen, die ohne entsprechendes Attest keinen medizinischen MNS tragen – Betretungsverbot bei: <ul style="list-style-type: none"> # nachweislicher SARS-CoV-2-Infektion, # mindestens 1 SARS-CoV-2-Symptom (allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten) # persönlicher enger Kontakt zu nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierter Person in den letzten 14 Tagen (ausgenommen Gesundheits- und Pflegeberufe) # bei Nichtvorliegen eines negativen Testergebnisses bezüglich Coronavirus SARS-CoV-2, (siehe Abschnitt Testpflicht) 		<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule, Schüler/innen, schulfremde Personen</i>
Zugangsregelungen für schulisches Personal und Schüler/innen	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrkräfte, schulisches Personal, und Schüler/innen, Schulfremde – täglich 	<ul style="list-style-type: none"> – Betretungsverbot bei o. g. Risiken – Zutritt für Schüler erst 2 Tage nach letztmaligem Auftreten eines Symptoms gestattet – Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises bei Auftreten von SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis, am selben Tag durchgeführter Corona-Test) – bei mind. einem SARS-CoV-2-ähnlichem Symptom muss Schule verlassen werden 		<i>Schulleitung, an Schule Beschäftigte, Schüler/innen</i>

		<p>(Schüler bis zur Abholung in einem separaten Raum unterbringen) # mit negativem Testergebnis (s. Testpflicht) oder # für Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz (mehr als 14 Tage nach letzter erforderlicher Impfdosis vergangen) # für Genesene (ab 28 Tage nach positiven PCR-Test/ärztliche Bescheinigung, die auf PCR-Testung beruht) # für Genesene mit einer Impfung – mehr als 14 Tage nach Impfung – Anwesenheitsdokumentation zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten</p>		
	Schüler/innen aller Schularten, ggf. vertreten durch deren Sorgeberechtigte	– schriftliche Abmeldung vom Präsenzunterricht möglich (bisherige Abmeldungen gelten fort)		<i>Personensorgeberechtigte, Schulleitung</i>
Zugangskontrolle für schulfremde Personen	- täglich	– schulinternes Verfahren zur Zugangskontrolle festlegen (Meldung im Sekretariat, Zutritt nur mit Termin) – Zutritt nur mit medizinischem MNS – Zutritt nur mit negativem Testergebnis (nicht älter als drei Tage) – Betretungsverbot bei o.g. Risiken – Unbedenklichkeitsnachweis bei Erkrankungen mit SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis) – Zeitpunkt des Aufenthaltes und Kontaktdaten dokumentieren ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 10 Minuten – Zutritt für schulfremde Personen aus wichtigem Grund möglich (z. B. Schulträger,	Tagesliste, die 4 Wochen nach dem Tag der Dokumentation unverzüglich zu löschen/zu vernichten ist	<i>Schulleitung schulfremde Personen</i>

		Schulsozialarbeiter, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit...) – Zutritt für Aufnahmeverfahren unter Einhaltung des Hygienekonzeptes nach Absprache mit Schulleitung in Ausnahmefällen möglich		
Räume, Flure im Schulgebäude, Schulgelände				
Mindestabstand	– täglich	– Mindestabstand von 1,50 m gilt nicht in Schulgebäuden, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen – → wird aber, wo immer möglich, empfohlen – direkten Körperkontakt meiden		<i>Schulleitung, Lehrkräfte</i>
Informationen zum Schutz vor Covid-19 im Schulgebäude	täglich	a) verständliche Vermittlung der Schutzmaßnahmen b) Informationen auch für schulfremde Personen erkennbar machen	Hinweisschilder, Aushänge u. Informationsmaterial, Aushänge im Schulgebäude	<i>Schulleitung</i>
Innerschulische Verkehrswege/ Flure	- täglich	– Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS außerhalb des Unterrichts im Schulgebäude – Handkontaktstellen (z.B. Türklinken, Griffe) minimieren (-bei Temperaturen ab 20 °C Außentemperatur werden Eingangstüren offengelassen – mehrmals täglich lüften	– z.B.: Rechtslaufgebot, in Reihe gehen, Auf- und Abgänge separat ausweisen – desinfizierende Reinigungsmittel für Handkontaktstellen	<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>
Lüftung in Unterrichtsräumen (Minimierung der Ansteckungsgefahr durch Aerosole und Tröpfchen)	- mehrmals täglich - regelmäßig	– Stoß- und Querlüftung alle 20 Minuten für ca. 3 Minuten (alleiniges Kippen von Fenstern ist ggf. nicht ausreichend) – ggf. bei geeigneten Wetterbedingungen Unterricht (Sport) im Freien gestalten (UV-Schutz beachten)		<i>Beschäftigte in der Schule</i>
Lehrerzimmer	– täglich	– MNS – regelmäßige Lüftung		<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule</i>

		– Empfehlung 1,5 m Abstand		
Gemeinschaftsräume (z.B. Garderobenräume, Bibliotheken)	– täglich	– max. Anzahl von Personen im Raum – regelmäßige Lüftung – Pflicht zum Tragen von MNS		<i>Beschäftigte in der Schule</i>
Reinigung				
Reinigung Sanitärräume	– täglich	– Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden reinigen – Auffangbehälter für Einmalhandtücher zur Verfügung stellen, regelmäßig leeren	– ggf. vorhandenen Reinigungsplan ergänzen – desinfizierendes Reinigungsmittel	<i>Reinigungsfirma</i> <i>Schulträger</i>
Reinigung von Flächen	– entsprechend dem Erfordernis	– bei Verunreinigung von Flächen Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl: gezielte Desinfektion nur mit Einmalhandschuhen und einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch	Schutzhandschuhe tragen, nach ablegen Hände desinfizieren (siehe auch Punkt Händedesinfektion)	<i>Beschäftigte in der Schule</i>
Maßnahmen bei Hygienemängeln	– bei Bedarf	– Unterstützung bei Schulträger, Schulreferent und ggf. Gesundheitsamt einfordern		<i>Schulleitung</i>
Prüfungen				
	– Abschlussprüfungen	– keine Pflicht zum Tragen eines MNS für Schüler/innen während einer Abschlussprüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) – der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu gewährleisten – mehrfaches gründliches Lüften der Räume während der Prüfung (Nutzung Turnhalle Lüftungsanlage einschalten) – bei mündlichen Prüfungen zwischen den Prüfungen mindestens 5 min lüften (Zeit der Auswertung zw. den einzelnen Prüfungen) – Toilettenräume sind vor und nach jeder Prüfung eingehend zu reinigen		

		<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung für die praktischen Prüfungsteile in den Naturwissenschaften: <ul style="list-style-type: none"> # vor dem Betreten der Räume Einmalhandschuhe anziehen und # erst nach dem Verlassen des Raumes wieder ausziehen und entsorgen # bei Bedarf Gegenstände, Geräte und Oberflächen zwischenzeitlich desinfizieren # max. 5 Prüfungsteilnehmer/innen gleichzeitig in den Räumen für experimentelle Tätigkeiten - kann im fachpraktischen Teil einer mündlichen Prüfung der Infektionsschutz nicht gewährleistet werden, ist sie ohne fachpraktische Teile durchzuführen (gilt auch für Sport und Tanz) # in praktischen Prüfungen der neuen Fremdsprachen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gesprächspartnern und prüfendem Fachlehrer und zwischen Mitgliedern der Fachprüfungskommission einzuhalten - Prüfungsteilnehmer/innen müssen das Schulgelände sofort nach der Prüfung verlassen - Schüler/innen, die zur Risikogruppe gehören <ul style="list-style-type: none"> # teilen dies der Schule vorab mit # Schule organisiert Zugang (separater oder einzelner Zugang) # ggf. Prüfung in separaten Raum 		
Sport und Musik				
Sportunterricht	- täglich	- keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS, wenn der	- Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	<i>Beschäftigte in der Schule</i>

		<p>Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Kontaktsportarten (direkten Körperkontakt vermeiden) – wenn möglich im Freien durchführen – Händehygiene ermöglichen – Lüften der Sporthalle sowie Sanitär- und Umkleieräume # nach jeder Sportstunde mind. 5 min # mittels Lüftungsanlage bzw. freie Lüftung (Zufuhr von Außenluft) über Fenster/ Türen – sofern dies nicht möglich ist, ist die Sporthalle für den Schulsport nicht geeignet – Sportgeräte nach Benutzung desinfizieren 		
Musikunterricht		<ul style="list-style-type: none"> – gemeinschaftliches Singen ist nur im Freien erlaubt – bei Gesang von Einzelpersonen Mindestabstand von 2 m zur nächsten Person (s. Handlungsleitfaden „Empfehlungen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 beim Singen im Unterricht und im Chor“ vom 26.8.2020) – Leihinstrumente desinfizieren 	– Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	<i>Beschäftigte in der Schule</i>
Arbeitsmittel				
Vermeidung von Übertragungswegen über Arbeitsmittel	– täglich	<ul style="list-style-type: none"> – Zuweisung von Arbeitsmitteln personenbezogen – sachgerechte Reinigung/Desinfektion nach gemeinsamer Nutzung von Kontaktflächen (z.B. Mikroskope, Schutzbrillen) 	- Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	<i>Beschäftigte in der Schule</i>
Pausen				

Beaufsichtigung	– täglich	– Fensterbereiche kontrollieren (z.B. beim Lüften)		<i>Beschäftigte in der Schule</i>
Speiseräume	– täglich	– z.Zt. Schließung der Mensa		<i>Schulleitung/Essensanbieter</i>
Personaleinsatz				
allgemein	– täglich	– Abklärung von Verdachtsfällen (siehe oben „Betretungsverbot“) – Beachtung der Testpflicht (Selbsttest) – auf Impfmöglichkeit für Lehrkräfte hinweisen		<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule</i>
Risikogruppen	– täglich – nach Bedarf	– Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe über den 1. Juni 2021 hinaus, ist durch ein erneutes aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen, mit Hinweisen, dass trotz der Entwicklung des Infektionsgeschehens, neuer Erkenntnisse zum Ansteckungsrisiko sowie der Impfmöglichkeiten weiterhin ein erhöhtes Risiko besteht – Einsatz im Präsenzunterricht nur nach RS und auf freiwilliger Basis – individuelle Bewertung von Risikofaktoren für Risikogruppen bei Bedarf durch Betriebs- oder Hausarzt – Schwangere (LK und Schülerinnen) nicht im Präsenzunterricht beschäftigen		<i>Beschäftigte in der Schule, Betriebs- oder Hausarzt</i>
Erste Hilfe				
Erste Hilfe und Eigenschutz	– täglich – nach Bedarf	– Ersthelfern Mittel zum Eigenschutz zur Verfügung stellen (Atemschutz mind. FFP2, Schutzbrille)		<i>Schulleitung/Schulträger Beschäftigte in der Schule Ersthelfer</i>
Unterweisungen				

Hygieneunterweisungen	<ul style="list-style-type: none"> – Schüler: – Schuljahresbeginn – im weiteren Schuljahresverlauf anlassbezogen – Lehrkräfte: – mindestens einmal im Schuljahr 	<ul style="list-style-type: none"> – Belehrungen für Lehrende, nichtpädagogisches Personal, Schüler zu Hygienemaßnahmen der Schule – Inhalte: Abstand, Händewaschen, Begrüßung ohne Körperkontakt, Hust- und Niesetikette, sachgerechter Umgang mit MNB, Lüften – Eltern über Hygienekonzept der Schule und o.g. Belehrung informieren 		<i>Schulleitung Beschäftigte in der Schule</i>
Außerschulische Veranstaltungen				
Außerschulische Veranstaltungen		keine Durchführung von: <ul style="list-style-type: none"> – Schulfahrten – Schülerbetriebspraktika – Fahrten im Rahmen von Fort- und Ausbildung im Ausland 		<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule</i>
Anpassung der Beschulung /Maßnahmen in Abhängigkeit der Inzidenzwerte (gemäß 28 b Absatz 3 IfSG) und der SächsCoronaSchVO vom 04.05.2021) (bezieht sich auf Inzidenzwerte der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises)				
	<ul style="list-style-type: none"> – Abschlussklassen, Abschlussjahrgänge im Sinne der – Allgemeinverfügung – Ausnahme von der Untersagung der Präsenzbeschulung für Abschlussklassen ... 	Empfehlung: <ul style="list-style-type: none"> – Unterricht vorzugsweise im Klassenverband – Gruppendurchmischung auf Minimum begrenzen oder vermeiden – Schulfremde Prüfungsteilnehmer: Betreten von Schulgelände und –gebäude für Konsultationen und Prüfung nur nach Terminabsprache und negativem Testergebnis 		
Siebtage-Inzidenz > 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen (ab übernächstem Tag)	kein Präsenzunterricht	– häusliche Lernzeit		<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule, Schüler/innen</i>
	Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge	– Präsenzunterricht (Wechselmodell) – Regelungen bei Siebtage-Inzidenz > 100 gelten weiterhin		

Kommunale Corona-Schutzmaßnahmen				
weitere Corona-Schutzmaßnahmen		kommunale Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen		
Sächs. Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Sächs. Staatsministerium für Kultus		– kann in Anhängigkeit der Erkrankungsfälle an der Schule für Klassen, Jahrgangsstufen, Schulen das Wechselmodell anordnen: kann vorübergehende, teilweise oder vollständige Schließungen von Schulen anordnen		
weitergehende kommunale Verordnungen, Vorschriften, Regeln und Einschränkungen		– kommunale Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen		

Quellen:

- a) Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO, SMS, 04.05.2021;
- b) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, BMAS, 20.08.2020; geändert 22.02.2021
- c) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, BMAS, 21.01.2021; Änderungsverordnung 12.03.2021
- d) DGUV SARS-CoV-2- Schutzstandard Schule (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3850>)
- e) Schulleiterschreiben vom 12.04.2021 und 29.04.2021 zu Abschlussprüfungen
- f) Schulleiterschreiben vom 22.04.2021 zum Schulbetrieb ab 26.04.2021
- g) Schulleiterschreiben vom 11.05.2021 Umsetzung der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung
- h) Schulleiterschreiben vom 12.05.2021, Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (Förderschulen)
- i) Infektionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 22.04.2021
- j) Allgemeinverfügung Ausnahmen von der Untersagung der Präsenzbeschulung für Abschlussklassen und Förderschulen sowie Festlegung von Kriterien für eine Notbetreuung vom 24.04.2021
- k) Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08.05.2021
- l) Merkblatt Umgang mit MNS vom 17.05.2021
- m) Schulleiterschreiben vom 20.05.2021 Einsatz von Risikogruppen
- n) VO des SMS zur Änderung der SächsCoronaSchVO im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21/2021 vom 21.05.2021

1) Abkürzungen:

- medizinischer MNS: medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sogenannte medizinische OP-Masken oder FFP-2-Masken ohne Ausatemventil, KN 95/N 95 oder Masken mit vergleichbaren Schutzstandard)

Datum der Erstellung: 29.04.2021

Datum Erstunterweisung der Beschäftigten in der Schule: 31.08.2020

unterschriftliche Bestätigung Schulleitung:

